Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/10/23 2000/11/0142

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.10.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §33 Abs3;
AVG §71 Abs1;
KFG 1967 §103 Abs2;

Rechtssatz

Bei der Frist nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 handelt es sich (auch) um eine verfahrensrechtliche Frist (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 31. Jänner 1996, Zl. 93/03/0156, und vom 7. Oktober 1997, Zl. 97/11/0146). Im Falle der Versäumung dieser Frist kommt daher grundsätzlich eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 71 Abs. 1 AVG in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000110142.X01

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at